



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.12.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 17.07.1991

Katasteramt
im Auftrage:
I.V. KOTH

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Gemarkung Sudendorf, Flur 13
Feldvergleich vom 17.12.1990, Az.: V 2090/90
Katasteramt Osnabrück, den 01.02.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS-HOCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

o = OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9 (1) 25a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2753) ZULETZT GEÄNDERT DURCH KAPITEL XIV DES EINIGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 885ff) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (NDS. GVBl. S. 118) HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 215 „GEWERBEGEBIET SUDENDORFER ESCH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~BEDEUTENDEN~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 08.05.91 DARGELEGT SIND.

NACHRICHTLICHE HINWEISE ZU DER BUNDESSTRASSE SIND IN DER BEGRÜNDUNG AUFGENOMMEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.07.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 215 „BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS. 1 BAUGB AM 31.01.91 ORTS-ÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.01.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.01.91 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.02.91 BIS 07.03.91 GEM § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT AM 08.05.91 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 08.05.91 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 08.05.91 GEBEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 13.05.91 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. LEFKEN BÜRGERMEISTER
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~
Osnabrück, den 23. SEP. 1991

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Kreisrat

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM § 12 BAUGB AM 05.10.1991 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 05.10.1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 30.07.91
gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 215
„GEWERBEGEBIET SUDENDORFER ESCH“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 30.07.91

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAULEITPLANUNG
4800 OSNABRÜCK, HÖRSTENSTR. 10 - TEL. 05096/87

BEARBEITET	GEÄNDERT
07.01.1991	